



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Freies WLAN – keine Verschärfung der Störerhaftung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene

1. dafür einzusetzen, dass die Änderung des Telemediengesetzes (TMG) sich auf die Klarstellung beschränkt, dass die Haftungsfreistellung gemäß § 8 TMG generell auch für Anbieter von WLAN-Zugängen gilt;
2. gegen die Einführung zusätzlicher Kontroll-, Identifikations-, Belehrungs- und Aufzeichnungspflichten für WLAN-Betreiberinnen und -Betreiber auszusprechen, wie sie im kürzlich von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf aufgeführt werden.

Begründung:

Voraussetzung für die Teilhabe in der digitalen Gesellschaft und damit ein Gelingen des digitalen Wandels ist ein flächendeckender, leichter und kostengünstiger Zugang zum Internet. Diese Teilhabe möglichst allen Menschen zu gewähren und Hürden zu beseitigen, ist unser politischer Handlungsauftrag. Die Potenziale von lokalen Funknetzen (WLAN) als Zugang zum Internet im öffentlichen Raum sind jedoch noch lange nicht ausgeschöpft – insbesondere auch im gesamten ländlichen Raum Bayerns. Doch statt die Bedingungen für die Anbieterinnen und Anbieter der offenen Netze zu erleichtern und damit die Verbreitung des freien WLAN zu fördern, erschwert der kürzlich von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf zur Änderung des Telemediengesetzes diese noch weiter. Um Bayern bis spätestens 2020 tatsächlich flächendeckend mit Internetzugängen zu versorgen, muss der derzeitige Entwurf zur Änderung des Telemediengesetzes dringend überarbeitet werden.

Die sogenannte Störerhaftung ist bisher ein erheblicher Hinderungsgrund für die Bereitstellung von WLAN-Zugängen für Dritte, da angenommen werden muss, sich dem Risiko auszusetzen, im Rahmen der Störerhaftung für rechtswidrige Handlungen im Wege einer Abmahnung auf Unterlassung in Anspruch genommen zu werden. Unter anderem die Justizministerkonferenz und der Bundesrat fordern bereits seit 2012 eine Beseitigung der derzeitigen Störerhaftung beziehungsweise einen Ausbau des im Telemediengesetz verankerten Providerprivilegs, um eine größere Rechtssicherheit für WLAN-Betreiberinnen und -Betreiber herzustellen.

Die Bundesregierung hat nun einen Entwurf zur Änderung des Telemediengesetzes vorgelegt. Die Probleme der „Störerhaftung“ werden durch die vorgesehenen Änderungen jedoch nicht verringert sondern verschärft. Der Entwurf sieht zwar eine explizite Ausdehnung der Haftungsfreistellung auf Betreiberinnen und Betreiber von WLAN-Netzwerken vor, zugleich wird den Netzbetreiberinnen und -betreibern jedoch auferlegt „zumutbare Maßnahmen“ zu ergreifen, um Missbrauch zu verhindern. Es soll, so der Entwurf, „in der Regel durch Verschlüsselung oder vergleichbare Maßnahmen“ verhindert werden, dass sich „außenstehende Dritte“ unberechtigten Zugriff auf das jeweilige WLAN verschaffen. Der Entwurf sieht darüber hinaus vor, dass Anbieterinnen und Anbieter, die den Zugang nicht „anlässlich einer geschäftsmäßigen Tätigkeit oder als öffentliche Einrichtung zur Verfügung stellen“, die Namen der Nutzer kennen müssen. Dies betreffe dann neben allen Privatleuten auch alle Freifunk-Anbieterinnen und -Anbieter. Wie Privatleute und Freifunk-Anbieterinnen und -Anbieter den tatsächlichen Namen aller ihrer Besucherinnen und Besucher feststellen und speichern sollen, ist dabei vollkommen unklar und auch wie diese Vorgaben rechtlich einwandfrei technisch umgesetzt werden sollen. Weiter sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Nutzer des WLAN explizit einwilligen sollen, im Rahmen der Nutzung des Dienstes keine Rechtsverletzungen zu begehen. Damit werden die Zugangsanbieterinnen und -anbieter vor das Problem gestellt, eine solche Zustimmung rechtssicher einzuholen und zu dokumentieren.

Damit ist der Betrieb eines echten Freifunknetzes nicht mehr möglich.